

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat IIIA3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin



Grundsatzfragen
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
gahlen@dgrv.de

Nur per E-Mail: IIIA3@bmjv.bund.de

Nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "Corporate Sustainability Reporting Directive"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "Corporate Sustainability Reporting Directive".

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.330 Genossenschaften mit ca. 900.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit jeher im Genossenschaftssektor verankert. Genossenschaften sind solide und langfristig angelegte Unternehmen. Sie fördern ihre Mitglieder und sind nicht an der Maximierung von Dividenden oder Kapitalinteressen orientiert. Dies führt zu den seriösen und bodenständigen Geschäftsmodellen von Genossenschaften. Auch aufgrund der im Genossenschaftsgesetz verankerten Mitgliederorientierung unterstützen die Genossenschaften die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ausdrücklich. Daher begrüßen wir auch die Zielsetzung der grundlegenden Überarbeitung der CSR-Richtlinie, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft.

Die durch den vorliegenden Richtlinienentwurf deutlich erweiterten Berichtspflichten müssen aber gerade für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen leistbar sein. Bürokratischem Aufwand muss auch ein konkret messbarer Nutzen gegenüberstehen. Bestehende und neue Nachhaltigkeitsprojekte sowie deren Finanzierung dürfen nicht durch bloße bürokratische Vorgaben eingeschränkt werden.

Aus unserer Sicht sind in diesem Zusammenhang die im Folgenden genannten Aspekte besonders kritisch hervorzuheben:

Behutsame Ausweitung des Anwendungsbereichs der CSR-Berichterstattung

Der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen soll nach dem Richtlinienvorschlag deutlich ausgeweitet werden. Während bislang nur Unternehmen von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen, kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit gleichzeitig mehr als 500 Mitarbeitern berichtspflichtig waren, sollen zukünftig alle großen Unternehmen i.S.d. Bilanzrichtlinie berichtspflichtig sein.

Dadurch würden auch Unternehmen berichtspflichtig, die zwar mehr als 40 Millionen Euro Umsatz erwirtschaften und eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro haben, aber weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Im Hinblick darauf, dass für die qualitativ hochwertige Erfüllung der umfangreichen CSR-Berichtspflichten auch ein gewisser personeller Unterbau erforderlich ist, sollten nur große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern berichtspflichtig werden.

Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie / Zeithorizonte

Für die geforderte Angabe zur 1,5°-Kompatibilität möchten wir darauf hinweisen, dass hierfür zwingend eine CO₂-Bilanzierung erforderlich sein dürfte. Dieses ist bei den meisten Unternehmen nicht implementiert. Zudem fehlen die notwendigen Szenarien für die Angaben zum mittleren und langfristigen Zeithorizont. Hier möchten wir daran erinnern, dass die von der Bundesregierung im Rahmen der Sustainable Finance Strategie angekündigten Vorgaben zwingend erforderlich sind und für die erste Berichterstattungsperiode spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung stehen sollten. Die Berichtspflichtigen benötigen für die Adaption auf ihr Unternehmen ausreichend Zeit.

Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bedürfen einer klaren prinzipienorientierten, proportionalen und praxisgerechten Orientierung

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Europäische Kommission zukünftig Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege delegierter Rechtsakte erlassen will. Ein rein europäischer Fokus birgt die Gefahr, dass weltweit tätige berichtspflichtige Unternehmen sich im internationalen Umfeld mit einem Flickenteppich von Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konfrontiert sehen.

Die Verwendung einheitlicher internationaler Berichtsstandards, wie sie derzeit von der IFRS Foundation erarbeitet werden, würde es einerseits international tätigen Unternehmen erlauben, die Komplexitäten und Bürokratiekosten erheblich zu reduzieren.

Andererseits hat sich der Deutsche Nachhaltigkeitskodex für national tätige Unternehmen als ein besonders geeignetes und praxisgerechtes Rahmenwerk erwiesen. Die Erfahrungen und Erkenntnisse des Rats für nachhaltige Entwicklung sollten daher unbedingt in die weitere – auch internationale – Standardsetzung mit einfließen. Daher sollte es unterhalb der Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen für große nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen auch zulässig sein, nationale Standards wie den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden.

Ein für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffendes Rahmenwerk muss unbedingt prinzipienorientiert sein und proportional zur Unternehmensgröße ausgestaltet und anwendbar sein.

Das DRSC in seiner Funktion als neutrale, dem Gesamtwohl der deutschen Wirtschaft verpflichtete Institution sollte u.E. gesetzlich mandatiert werden, neben der Finanzberichterstattung auch im Bereich der Nachhaltigkeit diese Scharnierfunktion zu übernehmen.

Wichtig ist weiter, dass neben Umwelt (E), Sozialem (S) und Unternehmensführung (G) die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Aktivitäten nicht außer Acht gelassen wird.

Vereinfachte freiwillige EU-Standards für kleine und mittlere Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wir begrüßen den Plan, vereinfachte freiwillige EU-Standards für kleine und mittlere Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen, da KMU wahrscheinlich immer mehr Auskunftersuchen von ihren Kunden, Banken, Versicherungen etc. erhalten. Wichtig ist unseres Erachtens, dass solche freiwilligen Standards sich auf die wesentlichen benötigten Informationen beschränken und nicht zu einer bürokratischen Last werden.

Auch der Plan der Kommission, vereinfachte freiwillige EU-Standards für kleine und mittlere Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bis zum 31. Oktober 2023 zu veröffentlichen, kommt aber bei einer vorgesehenen Erstanwendung der neuen Regelungen für berichtspflichtige große Unternehmen für ab dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre viel zu spät. Wenn die EU-Standards für kleine und mittlere Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erst zum 31. Oktober 2023 vorliegen, kommt eine Erstanwendung der neuen Regelungen für berichtspflichtige große Unternehmen erst für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre in Betracht.

Veröffentlichung in gängigen Datenformaten

Gegenwärtig reichen Unternehmen Jahresabschlüsse und Lageberichte zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger über die gängigen Datenformate MS Word, MS Excel, RTF oder PDF ein. Auch eine Einreichung in XML ist möglich. Die vorgenannten gängigen Datenformate sind in den Unternehmen selbst vorhanden und können ohne Einsatz von Drittanbietern erzeugt werden. Sie haben sich in der Praxis auch als geeignete Formate für eine Veröffentlichung in einem elektronischen Medium erwiesen.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind seit 2020 verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Format (ESEF) zu veröffentlichen, d.h. in einem XHTML-Format, wobei in gewissen Konstellationen einzelne Positionen zusätzlich auch noch im iXBRL-Format zu kennzeichnen sind (sog. Tagging). Die Veröffentlichung im ESEF-Format hat selbst große börsennotierte Unternehmen vor enorme Herausforderungen gestellt. Für die Umwandlung in das ESEF-Format müssen i.d.R. externe Dienstleister in Anspruch genommen werden, was außerdem große Herausforderungen mit Blick auf zeitliche Abläufe mit sich bringt. Hinzu kommt eine deutlich erhöhte Komplexität bei der Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer. Ein Mehrwert, der diese überbordenden bürokratische Lasten rechtfertigen könnte, ist nicht zu erkennen.

Gerade vor dem Hintergrund der deutlichen Ausweitung der von der CSR-Berichterstattung betroffenen Unternehmen ist es unbedingt erforderlich, hier weiterhin eine Veröffentlichung in den gängigen Dateiformaten anzubieten. Das komplexe, für kapitalmarktorientierte Unternehmen konzipierte Veröffentlichungsformat ESEF darf nicht auf die Jahresabschlüsse und Lageberichte von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ausgedehnt werden.

Ausreichende Übergangsregelungen zur Umsetzung erforderlich

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass die Bestimmungen für berichtspflichtige Unternehmen für ab dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre gelten. Dies ist im Hinblick auf den zu erwartenden Umsetzungsaufwand zeitlich sehr ambitioniert.

Gemäß Artikel 19b des Richtlinienentwurfs plant die EU-Kommission, erst bis Ende Oktober 2022 Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzulegen. Eine Erstanwendung für ab dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre ist damit nicht umsetzbar.

Hinzu kommt, dass die auf die finanzielle Berichterstattung ausgerichteten ERP-Lösungen im Mittelstand noch nicht auf die nichtfinanzielle Berichterstattung vorbereitet sind. Hierdurch könnte es zu Engpässen aufgrund fehlender frühzeitiger Vorgaben und mangelnder IT-Lösungen kommen, so dass eine rechtzeitige zielgerichtete Datenerfassung unmöglich wäre.

Nach Vorlage der finalen Standards brauchen insbesondere erstmals berichtspflichtige Unternehmen ausreichend Zeit, um eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Anforderungen zu gewährleisten.

Entwurf der EU-Kommission für einen delegierten Rechtsakt zu Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Artikel 8 der Taxonomieverordnung erweitert zusätzlich bereits ab 2022 die CSR-Berichterstattung um weitere insbesondere quantitative Angaben. Zur Erhebung dieser Angaben sind die berichtspflichtigen Unternehmen wiederum auf umfangreiche Angaben ihrer Kunden bzw. Kreditnehmer angewiesen. Die rückwirkende Anwendung auf das Geschäftsjahr 2021 ist mit unnötigen bürokratischen Kosten verbunden. In vielen Fällen sind automatisierte Auswertungen aufgrund der verspäteten Umsetzung auf EU-Ebene derzeit noch nicht programmierbar, so dass den betroffenen berichtspflichtigen Unternehmen die Zeit für eine hinreichend genaue Berichterstattung fehlen wird. Es droht ein nicht unbeachtlicher Reputationsschaden. Unseres Erachtens wäre aufgrund des Inkrafttretens der Vorgaben der Taxonomieverordnung zum 1. Januar 2022 auch eine Erstberichterstattung für das Geschäftsjahr 2022 im Geschäftsjahr 2023 zulässig gewesen.

Die aktuelle vorliegende Entwurfsfassung des delegierten Rechtsaktes ist sehr umfangreich und so komplex, dass zu befürchten ist, dass die Umsetzung insbesondere bei mittelständischen Unternehmen nicht ohne Hinzuziehung von (Nachhaltigkeits-) Beratern möglich sein wird. Darüber hinaus geht die Entwurfsfassung des delegierten Rechtsaktes aus unserer Sicht deutlich über die Anforderungen von Art. 8 der Taxonomieverordnung hinaus. Die Vorgaben erscheinen viel zu komplex und somit nicht praktikabel.

Da Kredite an Unternehmen, die nicht der NFRD-Berichtspflicht unterliegen, und Derivate nicht in den Zähler der KPIs für Finanzunternehmen aufgenommen werden dürfen, sollten diese auch aus dem Nenner herausgenommen werden. Ansonsten würden Kredite an KMU, die nicht der NFRD-Berichtspflicht unterliegen, pauschal als nicht nachhaltig eingestuft, was die Kreditversorgung von KMU gefährdet.

Die Vermengung von aufsichtsrechtlichen Zahlen (z.B. Risikoaktiva) mit bilanziellen Zahlen (z.B. Bilanzsumme) sowie von aufsichts- und handelsrechtlichem Konsolidierungskreis ist nicht adressatengerecht.

Wir sehen hier einen erheblichen Erhebungs- und Berichtsaufwand, insbesondere für mittelständische Unternehmen, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Daher fordern wir eine Konzentration auf die wesentlichsten Aspekte.

Im Hinblick auf den sehr kurzen Umsetzungszeitraum und der damit verbundenen notwendigen umfangreichen Implementierungsarbeiten plädieren wir für eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes. Darüber hinaus sollte der delegierte Rechtsakt ab Inkrafttreten auf das Neukreditgeschäft beschränkt sein.

Das Altgeschäft sollte hiervon vollständig ausgenommen werden, auch um bestehende Finanzierungen und Anschlussfinanzierungen gerade in der Corona-Krise nicht zu gefährden.

Des Weiteren plädieren wir für die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze, so dass beispielsweise Finanzierungen erst ab einer gewissen Größe überhaupt diesen Anforderungen unterliegen, um den bürokratischen Aufwand insbesondere für mittelständische Unternehmen zu minimieren.

"1-zu-1"-Umsetzung

Nach einer Auswertung des DRSC wird sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen allein in Deutschland von ca. 500 auf ca. 15.000 Unternehmen erhöhen. Zusätzlich werden die Berichtspflichten deutlich umfangreicher. Für die nicht-kapitalmarktorientierten mittelständisch geprägten Unternehmen ist die Umsetzung eine enorme Herausforderung. Daher sollte der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der nationalen Umsetzung des Richtlinienvorschlags eine "1-zu-1"-Umsetzung vorsehen und kein sog. "Goldplating" betreiben. Die deutschen gesetzlichen Vorgaben dürfen im Sinne der europäischen Vergleichbarkeit (Mindestharmonisierung) und zur Vermeidung von Bürokratiekosten nicht über das geforderte Maß hinausgehen. Weiter sollte die Definition von Umsatzerlösen für Banken hinsichtlich der Größenkriterien ausdrücklich in das HGB aufgenommen werden und nicht, wie derzeit, nur für Bußgelder in § 340n HGB geregelt sein.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dr. Eckhard Ott

gez.

i. V. Dieter Gahlen